

Entgeltordnung

für den

Verkehrslandeplatz Stadtlohn – Vreden

EDLS

Flugplatz
STADTLOHN-VREDEN

Gültig ab dem 01.11.2023

Seite 1 von 5

Teil I

Landeentgelte

1. Allgemeines

- 1.1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Landeentgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten. Ist die Halterschaft nicht zu ermitteln oder unklar, so ist der Eigentümer Entgeltschuldner.
- 1.2. Für Flugzeuge, Hubschrauber, selbststartende Motorsegler, Luftsportgeräte (Ultraleichtflugzeuge) und Segelflugzeuge bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOW) des Luftfahrzeuges und nach seiner Lärmkategorie.
- 1.3. Das Landeentgelt ist grundsätzlich am Tag der Landung in Euro zu entrichten. Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges durch Vorlage eines Lärmzeugnisses, entsprechende Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen nachzuweisen. Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist grundsätzlich das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.
- 1.4. Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührensschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.
- 1.5. Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.6. Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgeht, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgelts je angefangene 10 Minuten erhoben.
- 1.7. Für die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführten Arten von Luftfahrzeugen werden die Entgelte zwischen dem Luftfahrzeughalter oder -führer und dem Flugplatzunternehmer frei vereinbart.
- 1.8. Die Flugplatz Stadtlohn-Vreden GmbH behält sich vor, Teilnehmern des Kundenbindungsprogramms, Vereinsmitgliedern und/oder im Einzelfall Rabatte/Ermäßigungen zu gewähren.

2. Entgelte

2.1. Entgelte nach Höchstabfluggewicht

2.1.1. Luftfahrzeuge bis 9.000 kg und selbststartende Motorsegler

Lärmkategorie A

Lärmkategorie A ist gültig für Hubschrauber, Flugzeuge, Luftsportgeräte und selbststartende Motorsegler, die den Zulassungsgrenzwert nach Kap. 6 um 4 bzw. den nach Kap. 10 um 5 dB(A) unterschreiten. Für die in die Lärmkategorie A einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt im Einzelnen:

bei einem Höchstabfluggewicht

bis 1.000 kg	= 5,75 €
über 1.000 kg bis 1.200 kg	= 6,56 €
über 1.200 kg bis 1.400 kg	= 9,16 €
über 1.400 kg bis 1.600 kg	= 11,51 €
über 1.600 kg bis 2.000 kg	= 16,01 €
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichtes	= 11,51 €

Lärmkategorie B:

Lärmkategorie B ist gültig für Hubschrauber, Flugzeuge, Luftsportgeräte und Motorsegler, die den Zulassungsgrenzwert einhalten.

Für die in die Lärmkategorie B einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt im Einzelnen:

bei einem Höchstabfluggewicht

bis 1.000 kg	= 8,62 €
über 1.000 kg bis 1.200 kg	= 10,36 €
über 1.200 kg bis 1.400 kg	= 13,73 €
über 1.400 kg bis 1.600 kg	= 17,26 €
über 1.600 kg bis 2.000 kg	= 24,02 €
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg	
je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichtes	= 17,26 €

Lärmkategorie C:

Lärmkategorie C ist gültig für alle Hubschrauber, Flugzeuge, Luftsportgeräte und Motorsegler, die kein Lärmzeugnis aufweisen bzw. bei denen keine eindeutige Zuordnung möglich ist.

Für die in die Lärmkategorie C einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt im Einzelnen:

bei einem Höchstabfluggewicht

bis 1.000 kg	= 11,51 €
über 1.000 kg bis 1.200 kg	= 13,81 €
über 1.200 kg bis 1.400 kg	= 18,31 €
über 1.400 kg bis 1.600 kg	= 23,01 €
über 1.600 kg bis 2.000 kg	= 32,02 €
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg	
je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichtes	= 23,01 €

2.1.2 Segelflugzeuge

Das Landeentgelt beträgt: 5,00 €

2.1.3 Ballone

Das Entgelt pro Start beträgt: 10,00 €

2.2. Ausnahmeregelung für Entgelte nach Höchstabfluggewicht

2.2.1. Ermäßigte Landeentgelte für Schulflüge

Sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erfolgen, wird für Schulflüge ein ermäßigtes Landeentgelt gewährt. Das Landeentgelt beträgt 75 % der nach Ziff. 2.1.1. maßgebenden Sätze. Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die der Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (ATO) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines notwendig sind. Wird bei einem Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Berechnung der Entgelte einem Schulflug gleichgestellt.

2.2.2. Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten.

2.2.3. Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landeentgelte zu entrichten.

Diese Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg Höchstabfluggewicht, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Dienstflugbescheinigung einer Luftfahrtbehörde vorgelegt wird.

Teil II

Abstellentgelte

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 1.2. Für Flugzeuge, Hubschrauber, Luftsportgeräte und selbststartenden Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht.
- 1.3. Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem Start in Euro zu entrichten.
- 1.4. Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes.
Der Gebührensschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.
- 1.5. Die Flugplatz Stadtlohn-Vreden GmbH haftet nur für solche Schäden an abgestellten Luftfahrzeugen, die durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Flugplatz Stadtlohn-Vreden GmbH verursacht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Schäden durch Dritte, Diebstahl oder durch höhere Gewalt eine Haftung ausgeschlossen ist.

2. Abstellentgelte

Das Abstellentgelt beträgt je angefangenen Tag bei einem Höchstabfluggewicht

bis 1.000 kg	= 3,75 €
über 1.000 kg bis 1.200 kg	= 4,56 €
über 1.200 kg bis 1.400 kg	= 5,31 €
über 1.400 kg bis 1.600 kg	= 6,43 €
über 1.600 kg bis 2.000 kg	= 7,62 €
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichtes	= 3,75 €

Für eine Abstellung von insgesamt höchstens 6 Stunden zwischen Landung bzw. Beendigung der Unterstellung und dem Start des Luftfahrzeuges wird kein Abstellentgelt erhoben.

Teil III

Sonderentgelte

Für Starts oder Landungen von Luftfahrzeugen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten werden neben dem regulären Landeentgelt folgende Entgelte (enthalten sind Personalkosten, Fahrtkosten, allgemeine Betriebskosten, Landebahn- und Taxiwaybeleuchtung) erhoben:

a) Nach Betriebsende bis 22:00 Uhr Local Time, sowie von 6:00Uhr bis 9:00 Uhr Local Time = 96,50 €

b) Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr Local Time = 156,50 €

Dabei ist unterstellt, dass bei a) und b) Start oder Landung innerhalb einer Stunde erfolgt.

c) Wartezeiten

Zwischen Betriebsende bis 22:00Uhr Local Time und von 6:00Uhr bis 9:00Uhr Local Time pro Stunde = 59,00 €

Zwischen 22:00Uhr bis 6:00Uhr Local Time pro Stunde = 99,00 €

Bei Verzögerung der vorgegebenen Start- oder Landezeit um mehr als 15 min. wird je angefangene halbe Stunde ein halber Stundensatz berechnet. Die Entgelte werden auch fällig, wenn die vereinbarte außerplanmäßige Öffnungszeit nicht mindestens eine Stunde vor dem Ende der vorausgegangenen regulären Öffnungszeit abgesagt wurde.

d) Starts oder Landungen von Gruppen:

Die Sonderentgelte je angefangene halbe Stunde werden im Einzelfall vereinbart.

e) Schnee- und Eisfreihaltung der Landebahn auf Anforderung (PPR) außerhalb der veröffentlichten Betriebszeit:

Wird außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten eine Schnee- und Eisfreihaltung erforderlich, so ist neben dem Stundenaufwand der Mitarbeiter

pro Stunde und Person = 59,00 €

auch ein Materialkostenanteil fällig von = 300,00 €

f) Sonstige Leistungen der Flugplatz Stadtlohn-Vreden GmbH:

Werden außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten weitere als die unter a) – e) genannten Leistungen angefordert, so werden je angefangene halbe Stunde 29,50 € berechnet.

Teil IV

Die Entgeltordnung tritt am 01.11.2023 in Kraft.